

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	26 (1955)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Von der Kollektivstrafe
<b>Autor:</b>	Wirz, Wolf
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-809218">https://doi.org/10.5169/seals-809218</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

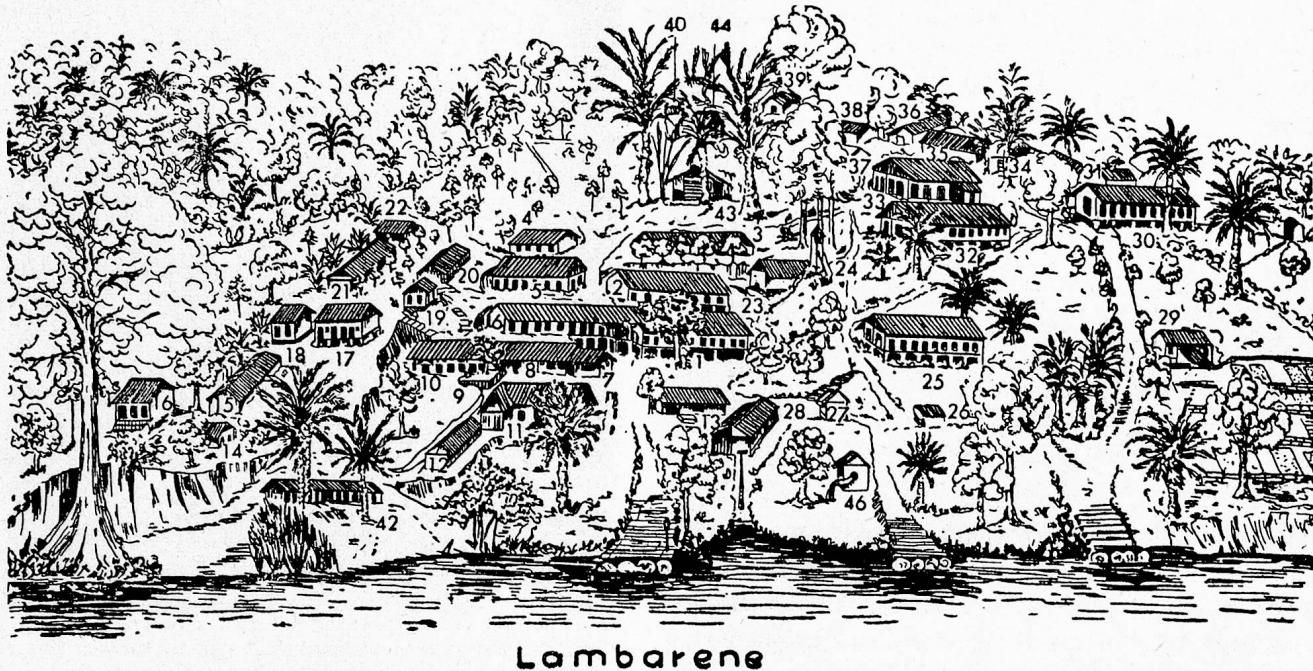
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zum Schluss nochmals das Wort: «Keiner masse sich ein Urteil über den andern an. In tausend Arten hat sich die Bestimmung der Menschen zu erfüllen, damit sich das Gute verwirkliche. Was er als Opfer zu bringen hat, ist das Geheimnis jedes

Einzelnen. Miteinander aber müssen wir alle wissen, dass unser Dasein seinen wahren Wert erst bekommt, wenn wir etwas von der Wahrheit des Wortes ‚Wer sein Leben verliert, der wird es finden‘ in uns erleben.»



1 Untersuchungs- und Operationsräume, 2 Operierte, 3 Tuberkulöse, 4 Schwarze Wöchnerinnen, 5 Kranke des Galoa-Stammes, 6 Eingeborene Kranke, 7 Lebensmittel, 8 Kranke aus dem fernen Innern, 9 Dysenteriekranke (abgeschlossener Hof), 10 Eingeborene Kranke, 11 Eingeborene Schwerkranke, 12 Eingeborene Kranke, 13 Waschraum für Operationswäsche und Verbandsraum für Fußgeschwüre, 14 Hütten für schwarze Helfer, 15 Hütte für Eingeborene, 16 Lärmende Geisteskranke, 17 Ruhige Geisteskranke, 18 Anatomie, 19 Allgemeine Kranke, 20 Schwarze Heilgehilfen, 21 Küchenräume der Heilgehilfen, 22 Wohnungen für Schwarze, 23 Grosses Betonwasserreservoir, 24 Glocke, 25 Haus für europäische Kranke, 26 Feuerstelle, 27 Brunnen, 28 Bootsschuppen und Reparaturwerkstätte, 29 Haus der schwarzen Arbeiter, 30 Wohnhaus der europäischen Pflegerinnen, 31 Küche, Vorratshäuser, 32 Wohnhäuser, 33 Gemeinsamer Essaal, 34 Oekonomiegebäude, 35 Ställe, Oekonomiegebäude, 36 Ställe, Oekonomiegebäude, 37 Gebäude für Eingeborene, 38 Küchenräume für Eingeborene, 39 Poupon-

nire (Nursery), 40 Nervenkranken Europäer, 41 Haus zum Aufbewahren von Petroleumvorräten, rechts abseits stehend, man sieht es nicht, 42 Haus für Schwerkranke, 43 Sans-soucis für leichtkranke Europäer, 44 Haus für schwarze Mütter, 45 Abseits im Walde links Absonderungshaus für besonders ansteckende Krankheiten, 46 Ein zweiter Brunnen

Der Situationsplan und die Bilder aus Lambarene sind mit gütiger Erlaubnis des Verlegers der Schrift «Das Spital im Urwald» entnommen (Verlag Paul Haupt, Falkenplatz, Bern). Das Bild Albert Schweitzers kann als Photographie beim Verlag Haupt bezogen werden zu 50 Rappen, in der Grösse 15 × 10,5 cm und zu Fr. 4.— in der Grösse 24 × 18 cm.

## Von der Kollektivstrafe

Im Leben einer Erziehungsanstalt stossen wir immer wieder auf kollektive Massnahmen, auf kollektive «Strafen». Welches sind ihre psychologischen Hintergründe?

Herbart schreibt: «Der Erzieher strebt ins Allgemeine; der Zögling aber ist ein einzelner Mensch.\* — Damit gibt er uns für die psychologische Erfassung des Problems einen wesentlichen Hinweis. Der Erzieher hat in der Tat das Gesamte der Gesellschaft im Auge. Er ist von der Gesell-

schaft meist auch dazu beauftragt, seinen Zögling für das Kollektiv auszubilden, so dass dieser ein integrierender Teil des Ganzen wird. Darum erscheint überhaupt Erziehung als die Bewegung innerhalb der Sozietät. Sie ist die Auseinandersetzung der einzelnen Glieder untereinander und der Einzelnen mit der Gesamtheit.

Wie alle individuellen Strafen, gehört die Kollektivstrafe in der Erziehungsanstalt in die Reihe der oft zweifelhaften Erziehungsmittel. Es ist Erfahrung und klar: für unsere schwererziehbaren Zöglinge bedeuten die verschiedenen Strafen zunächst meist nichts anderes, als besondere Antworten ihrer Erzieher auf besondere vorangegan-

\* Herbert; Allgemeine Pädagogik; Ausgabe Kehrbach, 1887, Bd. II, S. 30.

gene Verhaltensweisen, die einer andern Person oder der Sozietät nicht genehm sind. In den allermeisten Fällen empfinden sie sie als Belästigungen, Beschränkung ihrer Freiheit usw. Strafen schaffen, wie wir schon erwähnten, in dieser Weise Ressentiment. Es sind alle diejenigen Strafen, die der pädagogischen Ohnmacht des Erziehers entspringen. So ist die Strafe in ihrer täglichen Durchführung innerhalb der Auseinandersetzung der Sozietät ein unvollkommener Versuch, die Gegensätzlichkeit der einzelnen Menschen zu überwinden.

Wir haben bereits deutlich erklärt, dass Strafe nur im Sinne eines idealen Wunsches die praktische Wiedergutmachung eines Unrechtes sein kann; durch die Sühne in der persönlichen Leistung als Uebernahme des Strafvollzuges. Wir können auch sagen: ihr Anliegen ist die sittliche Konsequenz aus unseren Handlungen. Jeder positive Erfolg einer Strafe hängt vom sittlichen Einsichtsvermögen unseres Zögling ab. Bei *mangelnder Einsicht* erleiden unsere Zöglinge jede Strafe bestenfalls als *lästige Folge* ihrer vorangegangenen Handlung. Sie werden nach Möglichkeit versuchen, diese Angelegenheit zu umgehen, was zu nichts anderem als zur *Fortsetzung ihres unsozialen Benehmens* führt. Gerade dieser Umstand ist für die Frage der Legitimation einer Kollektivstrafe von besonderer Bedeutung.

Kollektiv strafen heißt gesamhaft strafen. Wir Anstaltserzieher greifen zu diesem Mittel, wenn im allgemeinen eine Unordnung, Disziplinosigkeit, Freiheitsmissbrauch oder eine ähnliche anonyme Erscheinung im Leben der Anstalt bedrohlich um sich greift. Oder, wenn ein bestimmter Täter gesucht, aber nicht gefunden wird; dann schreiten wir zunächst oft zu den peinlichen kollektiven Untersuchungsmassnahmen, die noch nicht eigentliche Strafen sind, weil der zu bestrafende Zögling erst noch gefunden werden sollte. Man geht z. B. nicht zu Tisch, bis sich der Gesuchte meldet. — Weil es aber zum Charakteristikum vieler Anstaltszöglinge gehört, dass man ihnen wegen ihres Mangels an moralischen Gefühlen und entsprechendem Einsichtsvermögen, kurz wegen ihrer «Gewissenslosigkeit», überhaupt nichts ansieht, so macht der Erzieher eine falsche Rechnung, wenn er glaubt, dass unter dem Druck der empörten, in ihrem Egoismus gereizten Kameradschaft sich der Delinquent zu regen begänne. Solange nicht ein wirklich objektiver, real festgestellter Anhaltspunkt gefunden werden kann, bleibt dieses Verfahren aussichtslos.

Es ist zwar möglich, dass es tatsächlich Mitwisser gibt; aber es bestehen zwischen den Beteiligten ganz bestimmte Interessengemeinschaften und Abhängigkeitsbeziehungen im Sinne der in der Tiersoziologie bekannten Hackordnung. Nur wenn es gelingt, in diesem weit verzweigten, differenzierten System von Beziehungen eine schwache Stelle zu finden, kommt durch die einzelnen freigewordenen Egoismen Bewegung in die Masse. Es ist dann wie bei einer Kettenreaktion, welche die viel beachtete, vermeintliche Kameradschaft der Zöglinge dramatisch auflösen kann.

Mit der Kollektivstrafe nehmen wir uns vor, «die Gesellschaft wieder in den Senkel zu stellen». Wir sperren vielleicht den Ausgang, gewähren niemandem eine besondere Vergünstigung oder verschieben eine Ferienwanderung, lassen alle Fahrräder auf den Estrich bringen, teilen kein Taschengeld mehr aus. . . . . Noch primitiver benehmen wir uns, wenn wir eine lärmende Zöglingsschar nach Lichterlöschen wieder zu den Betten herausholen, sie sich anziehen lassen und dann mit ihr das Zubettgehen und Stilliegen üben! Oder wenn wir anderntags jedermann die Brotration auf die Hälfte heruntersetzen, weil uns die vielen herumliegenden halbgegessenen Brotsstücke und die Brotsamen unter dem Tisch ärgern! — Wir erinnern uns des eingangs zitierten Satzes: «Der Erzieher strebt ins Allgemeine . . . .»

Es soll Ruhe und Ordnung herrschen! Aber diese Ruhe und Ordnung des Kollektivs ist nicht diejenige der Familie! Hier ist sie getragen durch die Einmaligkeit und Ausschliesslichkeit des Zusammengehörens und die natürliche Eltern-Kinderliebe, — und dort soll sie getragen werden durch die zusammengewürfelten assozialen Elemente, ihr Ausgeliefertsein an das zu «Besserungszwecken» eingerichtete Kollektiv, das sie letztlich ablehnen und wo sie mit Ungeduld den Entlassungstag erwarten. — So jedenfalls zu Beginn! — Solches und ähnliches Vorgehen kann nur das Ressentiment des enttäuschten Kollektiv-Erziehers zur Triebfeder haben. Es hat nichts mit der Gemeinschaft in der Familie zu tun, es ist nicht auf Grund eines gemeinsamen Wollens sich liebender Menschen entstanden.

Wir dürfen aber den Satz Herbarts nicht nur in dieser negativen Richtung ausdeuten. Es kann sich ja in den erwähnten Kollektivmassnahmen auch gar nicht um Erziehung handeln, sondern nur um reine Dressur, die auf der Einwirkung auf die primitive, vitale Triebregion beruht.

Auch die Kollektivstrafe müsste, wo sie eine sinnvolle Strafe sein sollte, vom Ganzen der daran beteiligten Menschen in freiwilliger Anerkennung der Autorität übernommen und im Sinne der Sühne geleistet werden. Auch sie müsste eine Art Selbstvollzug sein, der auf der wirklichen Einsicht und dem Begreifen aller daran Beteiligten beruht. Jeder Einzelne sollte, von der Wertwidrigkeit des vorangegangenen sozialen Verhaltens überzeugt, für sich im Rahmen der Gemeinschaft die sittlichen Konsequenzen daraus ziehen können. — Dies ist eine hohe Forderung! Und wir müssen uns in der Tat fragen, ob so etwas in Wirklichkeit möglich ist. Ob wir Erzieher hier zu extrem und ausschliesslich denken? — Doch es sind grundsätzliche Überlegungen. — Wenn eine Kollektivstrafe sinnvoll sein soll, so darf sie nur im Sinne der Sühne aus dem Innern der Gemeinschaft selbst herauswachsen und in keinerweise irgendwie von aussen aufgezwungen und befohlen werden; man kann sie höchstens eingerichtet und veranlassen. Und sie muss, soll sie wirklich ihren Zweck erreichen, im einzelnen nicht neuen Unfrieden und Ressentiment schaffen, von allen Beteiligten letztlich positiv übernommen werden.

In einer Erziehungsanstalt, welche schwererziehbare, psychopathische Kinder und Jugendliche zu erziehen hat, erscheint das Problem noch schwieriger. Bei nüchterner und radikaler Betrachtung müssen wir erkennen, dass die Masse der Zöglinge wegen ihrer geistigen und seelischen Möglichkeiten zu solchem Verhalten gar nicht in der Lage ist. Denn gerade das, was wir sie in jahrelanger Arbeit lehren wollen: die Selbstbesinnung, die Selbstbeurteilung, die Einsicht in die sozialen und ethischen Zusammenhänge ihres Lebens, die Beherrschung der vitalen Triebreaktionen, Mitleid, Kameradschaft, Verantwortung, eben das würde gerade erst die Voraussetzung bei jedem Einzelnen zum «Selbstvollzug» der Kollektivstrafe bilden.

Uebrigens zeigt uns die Erfahrung immer wieder, wie die Kinder auf derartige unüberlegte Massnahmen ihrer Erzieher mit offenem und verdecktem Ressentiment, mit passivem Widerstand reagieren. Es ist gerade eine besonders ausgezeichnete Eigenschaft unserer schwierigen Zöglinge, dass sie immer dort, wo es sich um ihre eigene Person handelt, ein *fanatisches Gerechtigkeitsgefühl* entwickeln. Sie sind, und das muss wieder betont werden, nicht in der Lage, vom Wohlergehen der eigenen Person abzusehen, sofern dieses Absehen auch nur ein kleines Opfer zugunsten von Kameraden bedeutet; sie können wohl bis zu einem bestimmten Grade eigene unsoziale Handlungen einsehen, aber sie werden die für sie lästigen Ansprüche der andern nicht anerkennen. Wir sehen deutlich, wie sie hier in Schichten leben, die oft völlig voneinander getrennt zu sein scheinen. Wie das gemeint ist, zeigt folgendes Beispiel:

Ein Zögling stiehlt an einer Waldhütte ein Rehgeweih. Es gefällt ihm, darum muss er es haben. — Dass er es stiehlt, ist für ihn eine wenig bedenkliche Sache. Es gefällt ihm; das ist ausschlaggebend. Er verspürt gar keine grossen Hemmungen und darum nimmt er es. Er weiss zwar, dass man nicht ungefragt nehmen soll. Man hat ihm das schon zu oft gesagt! Aber er weiss auch, dass er es sicher nicht bekommt, auch wenn er noch so anständig darnach fragen würde. Und darum stiehlt er es. Jetzt hat er höchstens Angst vor der Strafe, wenn er erwischt wird; weil er den Förster aus der Erfahrung kennt. Darum muss er seine Handlung tarnen. Er bestreicht das Geweih mit Erde. Dabei kommt ihm in den Sinn, dass er es seiner Lehrerin schenken könnte, um ihr damit eine Freude zu machen. Er hat sie gern und ist froh, wenn sie ihm dankt. Leider wird aber doch bekannt, woher dieses Geweih stammt. Es sind nämlich noch andere Kameraden da, welche es auch an der Waldhütte entdeckt hatten und es ebenfalls gerne besitzen würden. Er wird zur Rede gestellt, gescholten und es wird ihm gesagt, er sei ein Dieb. Er muss das Geweih dem Förster zurückbringen. Im Gespräch darüber scheint er das letztere zur Not noch zu begreifen; nicht aber, dass man ihn nun wegen des Vorgefallenen nicht lieb haben könnte. Nach seiner wiederholten Aussage wollte er nur seiner Lehrerin eine Freude machen. Und das hat man ihm vorenthalten.

Man könnte auch einwenden, dass der Junge ganz unbewusst seinen kleinen Diebstahl mit diesem Schenken tarnen wollte, denn schliesslich lässt sich wirklich nicht behaupten, er hätte nicht gewusst, dass man das Geweih nicht einfach wegnehmen dürfe! Seine positiven Regungen, die Freude am Geweih und das Schenken und das Bedürfnis «geliebt zu werden» kann er nur schwer in einen für ihn verbindlichen Zusammenhang mit der Frage des Stehlens oder des Nichtstehlens bringen. Trotz seines von ihm jetzt anerkannten Diebstahles stellt er auf der positiven Seite unwiderruflichen Anspruch.

Wenn wir uns nun fragen, woher diese Zähigkeit auf der positiven Seite kommt, so scheint uns dies sofort klar zu werden, weil wir die Geschichte des Zöglings kennen: Er weiss nichts von seinem Vater. Er ist eines der vier oder fünf unehelichen Kinder seiner Mutter. Sie selber hat er schon viele Jahre nicht mehr gesehen. Er ist als Verdingkind und Anstaltszögling aufgewachsen. Von Zeit zu Zeit schreibt er ihr rührende Briefe. Sie antwortet ihm kurz und berichtet, dass sie leider im Augenblick keine Zeit habe für ihn. Die Anstaltsleitung versuchte aus besonderen pädagogischen Ueberlegungen die Verbindung zwischen den beiden herzustellen. Man versprach sich eine wesentliche Beruhigung des überaus dissozialen Knaben. Es gelang nicht, trotzdem der Junge sogar ausriß, mit dem Ziel, seine Mutter zu besuchen. Er entwich noch oft. Aber nach dem zweiten Mal suchte er nicht mehr seine Mutter auf, sondern andere Leute, die ihm nahestanden. So eine Schwester seiner Mutter und vor allem einen ehemaligen Kameraden aus der Anstalt, der zu seinem Stiefvater zurückkehren durfte. Auf seinen Reisen stahl er viel, Esswaren und Spielzeuge, Kugelschreiber, Füllfedern und verschiedene Fahrräder, die er als Transportmittel brauchte. Mit vielen gestohlenen Dingen machte er Geschenke, so den Kindern seiner Tante, aber er brachte auch welche zurück, spielte in aller Offenheit damit und freute sich kindlich daran.

Im ganzen zeigte er eine extrem manisch-depressive Lebenshaltung. Er konnte ebenso ausgelassen fröhlich sein und arbeiten; wiederum war er tief niedergeschlagen, raste und weinte vor Wut und wurde in gefährlicher Weise aggressiv. Stets unordentlich und aufgeregt, empfindlich. Immer benahm er sich auf eine Weise masslos, in Freud und Leid, in «Liebe heischend» und in der Anklage. Darum wurde jeder eintretende Zögling oder Mitarbeiter von ihm eine Zeitlang geradezu umgarnt; bis dann eines Tages die Reaktion mit Gewalt durchbrach. Dies änderte sich nicht, obgleich wir uns seiner sehr annahmen, so dass seine Kameraden von ihm sagten: «B. kann machen, was er will. Er kann sich alles erlauben und wird vom Hausvater eigentlich nicht bestraft. Dieser ruft ihn nur zu sich und gibt ihm eine Orange!».... Wir konnten ihn nicht wesentlich erziehen. Er liess sich nicht ins Kollektiv eingliedern.

Wie könnte nun ein solcher Junge eine Kollektivstrafe verstehen, dazu noch, wenn er bei jenen wäre, welche sich zufälligerweise mehr oder weni-

ger recht aufgeführt hätten? Er scheint ja nur dort ein soziales Verhalten zu kennen, wo man von ihm paradoxerweise kein Opfer verlangt, keine Verantwortung, wo er aber bekommt, was er zu allererst für sein Leben auch gerade in der Anstalt braucht, nämlich vorbehaltlose Liebe und Zuneigung. Nur von dort her erkennt er eine Autorität. Und für sie tut er in seinem armseligen, kranken Egoismus alles, bedenkenlos: lügen und stehlen, lieben und hart arbeiten. Anständig bleibt er nur dieser Autorität gegenüber. Und wenn er doch Verantwortung übernimmt, so nur um der Liebe seiner Autorität willen und nicht im geringsten «um der Sache willen», wie es die Erwachsenen von ihm verlangen. Das «um der Sache willen» fühlt er nicht und versteht er nicht. Eine Kollektivstrafe aber ist für den Einzelnen gerade wesenhaft durch das «um der Sache willen» für ein Allgemeines ausgezeichnet.

Folgende theoretische Ueberlegungen scheinen eindeutig gegen die strikten, verallgemeinernden Massnahmen in der Erziehung zu sprechen. — Das Wesen ursprünglicher Erziehung vollzieht sich in der Gemeinschaft, deren kleinster Rahmen das Ich und Du umspannt. Und wo wäre dieser Rahmen zunächst mehr gegeben als in der Familie? Erziehung geschieht bei aller Strenge in der Güte und Liebe. Der gütige Mensch aber hat die Möglichkeit von seiner Person abzusehen und den Mitmenschen in seinem Tun und Lassen ganz von ihm selber her zu verstehen. In dieser Weise werden alle wirklichen Erziehungsmassnahmen der Individualität des Zöglings gewidmet sein. Das auch im weitgespannten Rahmen des Kollektivs. Solche Erziehung bedeutet in ihrer Konsequenz ein stetes Opfer der eigenen Person. Dies gilt aber für beide Pole. Wo das Du nicht auch zum Opfer schreitet, ist nicht Erziehung.

So wird Erziehung je und je beim Einzelnen beginnen müssen. Jeder Zögling muss auf seine Weise für die Soziätät erzogen werden. So auch in der Familie, wie es Pestalozzi in seiner Elementarlehre entwickelte. Auch eine Gruppenerziehung hat darum bei jedem einzelnen Gliede in besonderer Weise anzusetzen. Erst im fortgeschritteneren Stadium können verallgemeinernde Massnahmen sinnvoll und erfolgreich werden, nämlich in dem Zeitpunkt, wo jeder Einzelne diese Massnahme als Individuum und zugleich als Glied der Gruppe anerkennen kann und so ein positiv aktives Glied des Kollektivs geworden ist. Dann wird aber auch im Leben des Kollektivs selber Ordnung und Ruhe herrschen, weil jeder im Erlebnis der Gemeinschaft die Ordnung und Ruhe gefunden hat. — In einer so geordneten Gemeinschaft wäre aber für eine Kollektivstrafe auch gar keine Veranlassung mehr vorhanden. Denn es ist nichts da, was unbedingt bestraft werden müsste; d. h., wenn in einer solchen Erziehungsgemeinschaft in affektvollem Ausbruch irgend eine Ungerechtigkeit geschieht, etwas, was der Sitte des Kollektivs zuwiderläuft, so korrigiert sich die Sache durch das natürliche Schuldgefühl, die Trauer um die zerstörte Gemeinschaft, von selbst; durch die selbsttätige Sühne. In ihrer Ge-

samtheit versucht die Gruppe, die Angelegenheit wieder ins reine zu bringen. Und ein strafendes Eingreifen des Erziehers wird hier leicht zur voreiligen Einmischung. — Es ist in diesem Zusammenhang ganz selbstverständlich, dass etwa angerichteter Schaden so gut als möglich wieder ersetzt wird. Dies durch die natürliche Konsequenz der vorangegangenen Handlungen, die dem sittlichen Menschen eine Selbstverständlichkeit ist.

Aus diesen Ueberlegungen wird auch klar, warum man in einem oft so unharmonischen Menschenkreis, wie er sich in der Erziehungsanstalt für schwererziehbare Kinder und Jugendliche darstellt, mit jeder Kollektivstrafe sehr vorsichtig zu Werke gehen soll. Die seelischen und geistigen Bindungen zielen hier auseinander und aneinander vorbei; ganz anders, als dies in der Familie mit dem Zentrum der natürlichen Eltern und der Hausgemeinschaft als Sachintegration der Fall sein kann. Dort wird eine Kollektivstrafe eher Trauer als Ressentiment zur Folge haben; auch dann, wenn sie vielleicht unüberlegt verhängt wurde. Man könnte sagen, dass in der normalen Familie sich die einzelnen Glieder *nicht nur* einfach lieben, denn das würde sie vor gegenseitigen Schwierigkeiten gar nicht bewahren, sondern gegenseitige Differenziertheit, besondere individuelle Eigenarten und Schwierigkeiten müssen auch da «überwunden» werden. Und wie geschieht das? fragen wir. Es scheint, als ob in dieser natürlichen Liebe das «den Andern in seiner Eigenart verstehen wollen» mit eingeslossen sei. Und darum stehen da die Gegensätze normalerweise nicht so radikal gegeneinander auf. Die Trauer oder die Angst vor dem Verlust der lebendigen Urgemeinschaft bewahrt den Einzelnen zunächst vor dem Ressentiment. Darum verstehen wir auch, warum gerade die Zerstörung dieser Lebensgemeinschaft für den Menschen in seinem weiteren Leben enorme Folgen haben kann.

Für uns Erzieher muss gelten: weil jede Strafe nicht nur verhängt und dann vollzogen wird, sondern vor allem vom Bestrafen durch die Uebernahme der Sühne geleistet werden muss, pflanzt sich bei jedem, der nicht eingesehen hat oder überhaupt nicht einsehen kann, um was es eigentlich geht, ein umso grösseres Ressentiment, je unangenehmer und härter die Strafe ist. Und dieses Gegengefühl ist ja gerade das ausschlaggebende Hindernis für jede erzieherische Bemühung. Ein Missverständnis kann nicht nur in der Familie, sondern in allen Erziehungsgemeinschaften früher oder später aufgeklärt werden; und jede Autorität wird damit nur vorübergehend in Frage gestellt. Aber ein Ressentiment bringen wir aus einer Menschenseele nicht so leicht wieder heraus, und umso schwerer, wenn es in einem ihr fremden Kollektiv (wie es leicht in der Erziehungsanstalt möglich ist) und da sogar etwa noch durch sture Prestigemassnahmen des sich in seiner vermeintlichen Autorität angefochten fühlenden Erziehers geweckt wurde. Im besten Fall kann es vernarben; aber auch dazu braucht es lange Zeit.

In ihrer Ungeduld setzt die Kollektivstrafe etwas als Voraussetzung, was im Grunde genom-

men nur ihr Ziel sein kann: die Harmonie des Kollektivs. Wir haben jedoch gesehen, dass sie in einer tatsächlichen Harmonie von der Seite des Erziehers her grundsätzlich nicht mehr notwendig ist, weil das Kollektiv in diesem Zustande sich ohne diesen richtig verhalten würde. Ausserhalb dieser Harmonie aber, in der Unordnung, welche ihr Beweggrund wurde, läuft die Kollektivstrafe Gefahr, am Unverständnis der einzelnen Individuen jenes schwerste Ressentiment zu wecken. Sie über sieht die individuelle, auseinanderstrebende Differenziertheit der einzelnen Glieder der nur äusserlich vereinten Gruppe. Und in der Erziehungsanstalt finden sich dann für das bei den einzelnen Gliedern hervorgerufene Ressentiment schwerlich die notwendigen Gegenkräfte. Sie setzt sozialpsychologisch zu früh ein. Die Kollektivstrafe überspringt den Gang der natürlichen Entwicklung, weil sie sich zum Ziele macht, was ihre Grundlage wäre; nämlich den Zustand der Einsicht, des Zusammen gehörigkeitsgefühles, der positiven Einstellung zur Verantwortung aller für alle, welch letztere sie erst diskutabel macht!

Dr. Wolf Wirz

## Alltag in einer Verwahrungsanstalt

Die folgenden Zeilen schildern die ökonomischen und erzieherischen Verhältnisse in der thurgauischen Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain, wie sie sich seit einem Jahr unter der neuen Leitung von Verwalter Conrad entwickelt haben.

Hinweisend sei erwähnt, dass sich die Insassen der Anstalt Kalchrain zur Hauptsache aus administrativ Versorgten und in seltenen Fällen aus gerichtlich Verwahrten zusammensetzen und mit wenigen Ausnahmen sich mit Gefängnissträflingen ergänzen. Die Öffentlichkeit wird immer wieder durch den «Beobachter» über die Administrativjustiz orientiert und durch einige Skandalfälle sind verschiedene Verwahrungsanstalten in Misskredit gefallen. Es ist deshalb wichtig, die Öffentlichkeit über die heutigen Verhältnisse in einer solchen Anstalt aufzuklären.

In der Anstalt Kalchrain werden Männer und Frauen mit längerer Versorgungsdauer eingewiesen, die teils aus armenpolizeilichen Gründen wegen Lie derlichkeit und Arbeitsscheu, teils aus sicherheits polizeilichen Gründen zum Schutze der Allgemeinheit für unbestimmte Zeit zwangswise versorgt werden. Die Anstalt Kalchrain nimmt administrativ Verurteilte der Kantone Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen, Zürich und Basel auf, wobei sich der grösste Teil der Insassen aus dem Kanton Thurgau rekrutiert.

Der polizeilich Eingewiesene wird zunächst ins Büro des Verwalters geführt, die Formalitäten werden erledigt, die künftige Arbeitsgruppe wird provisorisch bestimmt, der Verwahrte wird gebadet, er bekommt Anstaltskleidung und wird unverzüglich zur Arbeit angewiesen. Die Anstalt Kalchrain beschäftigt die Männer hauptsächlich in der Landwirtschaft, während die Frauen im Nähsaal, im Garten und in der Waschküche tätig sind. Kalchrain kennt keine Arbeitszellen; alle Insassen arbeiten vom ersten Tage an in einer Arbeitsgruppe im Freien. Der Neueingewiesene fügt

sich in der Regel sehr bald dem Arbeitszwang und der Hausordnung und ist im allgemeinen arbeitswillig.

Raucherlaubnis für Männer während der Arbeitszeit, Aufhebung des Sprechverbotes und eine starke Lockerung des Schreibverbotes sind Erziehungsmittel, die sich in der Anstalt Kalchrain nicht nur in disziplinarischer Hinsicht, sondern vor allem in erzieherischer Hinsicht voll bewährt haben. Schlägereien unter Insassen sind seither verschwunden und das Vertrauen zur Anstaltsleitung hat sich sichtlich gestärkt. Neuerungen, wie Turnen, Spielen, Schule, Filme und Freizeitgestaltung haben unter den Insassen dankbare Aufnahme gefunden, ebenso die Einführung von neuem Essgeschirr, die Anschaffung von Tageszeitungen und der Ausbau der dürftigen Bibliothek und besonders die Schaffung von heizbaren Ankleide- und Toilettenräumen. Die anständige Behandlung der Insassen durch die Aufseher und die verständnisvolle Anstaltsleitung vermochten innert einem Jahr einen positiven Geist in der Anstalt zu schaffen, der nicht durch Intrigen und durch gegenseitiges Denunzieren von Gefangenen getrübt oder gar verunmöglich wird. Eine ruhige Atmosphäre konnte in der Männer- und Frauenabteilung geschaffen werden — und erst jetzt kann die eigentliche Nach- oder Umerziehung einsetzen.

Wie in allen Anstalten, so besteht auch in Kalchrain der Arbeitszwang für sämtliche Insassen, die täglich 10 Stunden Arbeit zu leisten haben. Leider besteht nur für Schreiner und Mechaniker die Möglichkeit, diese auf ihren eigentlichen Berufen arbeiten zu lassen, während die Maler, die Bauarbeiter, die Kaufleute usw. notwendigerweise der Landwirtschaft zuge teilt werden. Kürzere Zeit auf dem Felde zu arbeiten schadet jedoch den Insassen nicht; im Gegenteil, eine tiefere Bindung durch die Natur, die Tiere und Pflanzen ist oft beim verwahrlosten Gefangenen festzustellen. Die Frauen müssen sich den Putzarbeiten, dem Garten und der Näherei widmen, da in Kalchrain die Anstaltsküche von männlichen Insassen besorgt wird. Die Frauenabteilung kommt in dieser Hinsicht — wie übrigens in allen Anstalten — zu kurz und wird meist nur als störendes Anhängsel empfunden, das gut genug ist, um zu putzen und zu waschen. Diese Auffassung ist kriminalpolitisch vollständig verfehlt, sie wird sich aber erst dann ändern, wenn auch im bürgerlichen Leben zwischen Männern und Frauen Gleichberechtigung herrscht.

Das Tagwerk beginnt morgens um 06.00 Uhr und endigt mit dem Lichterlöschen um 21.00 Uhr. Die neueingeführte einstündige Ausdehnung der abendlichen Freizeit wird durch die Schule, das Spiel, durch handwerkliche Arbeiten, durch Radio, Schreiben und Lesen ausgefüllt. Diese Neuerung hat sich in Kalchrain in allen Teilen sehr günstig ausgewirkt; die Selbstdisziplin und das Vertrauen zur Anstaltsleitung wurden dadurch wesentlich gestärkt. Mangelnden Schlaf kennen die Insassen trotzdem nicht, im Gegenteil, sie sind froh, wenn sie nicht 12 Stunden im Bett liegen müssen, um zwangsmässig über ihr verpfuschtes Leben nachdenken zu müssen.

Die Mahlzeiten werden in der Männerabteilung seit einem Jahr gemeinsam im grossen Speisesaal eingenommen, wo eine, von den Gefangenen selbst ange strebte vorbildliche Ruhe und Ordnung herrscht. Die Nahrung wird ausreichend und abwechslungsreich ver-